
Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Tennisclub wurde am 02.09.1977 zunächst als Abteilung des FC Germania Forst gegründet und führte den Namen Tennisabteilung Rot Weiß des FC Germania 09 e.V. Forst.
Am 15.10.1982 ist auf Beschluss der Hauptversammlung eine Trennung vom FC Germania beschlossen worden.
Der Verein führt den Namen

TENNISCLUB WALDSEE FORST

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal einzutragen. Sitz des Vereins ist Forst.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports und Förderung als Breitensport.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der TC besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven MitgliedernPassive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht am Spielbetrieb des Tennisclubs teilnehmen, aber aus Neigung und Interesse dem Verein angehören oder aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen für ein oder mehrere Jahre nicht aktiv sein können.
2. Die Mitgliedschaft können alle Personen schriftlich beantragen. Der Aufnahmeantrag einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss von einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Über jede Aufnahme entscheidet die Vereinsleitung. Falls dem Aufnahmeantrag nicht entsprochen wird, ergeht ein Ablehnungsbescheid, ohne Angaben von Gründen.

3. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages mit Aushändigung des Magnet-Namensschildchens.
4. Die Beiträge und Aufnahmegebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlung erfolgt jeweils für ein Geschäftsjahr, jedoch bis spätestens 1. März des laufenden Jahres. Statusänderungen der Mitgliedschaft (Passivierung, Reaktivierung) müssen ebenfalls bis zum 1. März des laufenden Jahres in schriftlicher Form der Vereinsleitung vorliegen. Spätere Änderungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Mitglieder, die mit ihren Beitragsverpflichtungen im Rückstand sind, haben keinen Anspruch auf Nutzung der sportlichen und sanitären Einrichtungen des TC.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben das Recht, beratend und beschließend an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und können in die Vereinsleitung gewählt werden.
2. Jedes Mitglied erhält eine Ausgabe der Satzung und Platz- und Spielordnung.
3. Das Spielen auf den Plätzen erfolgt ausschließlich nach der Platz- und Spielordnung.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsleitung zu beachten. Mit dem Eintritt in den TC verpflichtet sich das Mitglied, an den von den Organen des TC beschlossenen Arbeitsdiensten (z.B. Frühjahrsrenovierung, Einteilung zum Kantinenbetrieb, Einteilung zu baulichen Maßnahmen usw.) teilzunehmen oder die festgelegte Ausfallentschädigung zu zahlen.
5. Jede Art der Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger schriftlicher Mahnung
 - d) Tod

Der Austritt ist der Vereinsleitung bis spätestens drei Monate vor Jahresende schriftlich bekannt zu geben. Das ausscheidende Mitglied hat bis zur Rechtswirksamkeit seines Austrittes sämtlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachzukommen.

§ 4 Organe des TC

Organe des TC sind

- a) Vereinsleitung
- b) Mitgliederversammlung

§ 5 Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung besteht aus

1. Vorstand
2. Vorstand
Schriftführer
Kassier
Sportwart
Jugendwart männlich
Jugendwart weiblich
- 3 Beisitzer:
 1. Beisitzer – Pressewart
 2. Beisitzer – Clubhausverwaltung
 3. Beisitzer – Kulturausschuss

Der Vorstand i.S. des § 26 BGB ist der 1. Vorstand und der 2. Vorstand. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorstand nur tätig werden, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.

2. Der 1. Vorstand beruft die Versammlungen ein und führt den Vorsitz. Er leitet den TC nach Maßgabe der Satzung.
3. Der Schriftführer hat über die Sitzungen Niederschriften aufzunehmen und zu verwahren. Er ist für den Schriftverkehr des TC verantwortlich.
4. Der Kassier ist für alle finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Außerdem führt er eine Kartei, aus welcher jederzeit die Finanzlage ersichtlich ist.
5. Der Sportwart ist verantwortlich für den gesamten Spielbetrieb.
6. Der Jugendwart männlich übernimmt die Förderung und Betreuung der jugendlichen männlichen Mitglieder.

Der Jugendwart weiblich übernimmt die Förderung und Betreuung der jugendlichen weiblichen Mitglieder.
7. Die Vereinsleitung ist verantwortlich für
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) organisatorische, sportliche und finanzielle Leitung
 - c) Durchführung des Aufnahmeverfahrens
 - d) Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und für alle sonstigen Maßnahmen.

8. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, darunter einer der beiden Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
9. Falls ein Mitglied der Vereinsleitung bzw. ein mit einem Amt betrautes Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres ausscheidet oder an der Ausübung seiner Tätigkeit dauernd verhindert ist, bestellt die Vereinsleitung bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter, der die Rechte und Pflichten des verhinderten Vorstandmitgliedes übernimmt. Vor Wirksamwerden des Ausscheidens bzw. Rücktritts ist jedoch der Vereinsleitung gegenüber Rechenschaft abzulegen (Entlastung). Alle vereinseigenen Unterlagen sind zurückzugeben.
10.
 - a) Die Vereinsleitung kann für besondere Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse bestellen.
 - b) Der Gesamtvorstand ist von der Hälfte der Beitragszahlung befreit.
11. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vereinsleitung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Vereinsleitung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vereinsleitung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit den Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Von der Vereinsleitung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 6 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich um Saisonende statt. die Einberufung erfolgt mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung durch ortsübliche Bekanntmachung, die nicht ortsansässigen Mitglieder werden mit angemessener Frist schriftlich durch die Vereinsleitung eingeladen.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei der Vereinsleitung eingereicht werden. Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
3. Initiativanträge zur Tagesordnung während der Versammlung bedürfen zur Erörterung der einfachen Mehrheit der Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Vereinsleitung auf jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nichtanwesende Mitglieder können sich durch schriftliche Zusage zur Wahl stellen. Gewählt wird nach folgendem Modus:

1. Vorstand >	2. Vorstand >
Kassier > in ungeraden	Schriftführer > in geraden
Sportwart > Kalender-	Jugendwarte > Kalender-
1. Beisitzer > jahren	2. Beisitzer > jahren
3. Beisitzer >	Ehrenausschuß >
2. Kassenprüfer >	1. Kassenprüfer >

Durch diesen Modus ist garantiert, dass zum Wohle des TC immer die Hälfte der Vereinsleitung Einblick in die laufenden Geschäfte hat und somit die neuen Vorstandsmitglieder einarbeiten kann.

5. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes,
des Schriftführers,
des Kassiers,
des Sportwarts,
des Jugendwarts
und der Kassenprüfer.
 - a) Entlastung der Vereinsleitung
 - b) Neuwahlen
 - c) Anfragen und Mitteilungen (Verschiedenes)
6. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einmalige oder wiederkehrende zusätzliche Zahlungen für besondere Zwecke beschließen. Ein Tagesordnungspunkt über zusätzliche Zahlungen muss schon bei der schriftlichen Einladung auf der Tagesordnung stehen und kann grundsätzlich nicht durch einen Initiativantrag zusätzlich aufgenommen werden.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheiden durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen sind offen. Geheime Abstimmung und Wahlen können mit einfacher Stimmenmehrheit beantragt werden. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Sie muss auf Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder oder aufgrund eines Beschlusses der Vereinsleitung, unter Angabe von Gründen, zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen werden.
2. Für den Ablauf gelten sinngemäß § 6, Abs. 4, 5, 6, 7 und 8.

§ 8 Schlussbestimmung

1. Bei Verstößen gegen diese Satzung und gegen die Platz- und Spielordnung kann die Vereinsleitung einen Ehrenausschuss einsetzen, der nach Anhörung der Beteiligten folgende Bußen verhängen kann:
 - a) Verweis
 - b) Geldbuße bis zu 25,- Euro
 - c) Disqualifikation bis zu einem Jahr
 - d) ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Anlagen
 - e) Ausschluss aus dem VereinDer Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
2. Der Ehrenausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 2. Vorstand
 - b) die ersten beiden Beisitzer der Vereinsleitung
 - c) ein Jugendvertreter
 - d) zwei nicht in den Mannschaften spielende Mitglieder.Neuwahl dieses Ausschusses erfolgt in geraden Kalenderjahren (alle zwei Jahre).
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Forst,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.